

für unrichtige Erhebungen, zwischen sämtlichen Vereinsmitgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesamtverein sich befinden, vertheilt. Im Uebrigen findet die Abrechnung über den Ertrag dieser Abgabe nach den für die Zolleinnahmen verabredeten Grundsätzen statt.

#### Artikel 4.

Die Erhebung und Kontrolirung der Abgabe von dem im Zollvereinsgebiete gewonnenen Salz erfolgt nach Maassgabe der hierüber zwischen den vertragenden Regierungen verabredeten besonderen Bestimmungen, die Erhebung und Kontrolirung der Abgabe von dem aus dem Auslande eingeführten Salz nach der Zollgesetzgebung.

#### Artikel 5.

Abgabefrei kann Salz, vorbehaltlich der Sicherungsmaassregeln gegen Mißbrauch, verabfolgt werden:

##### A. auf Vereinsrechnung

- 1) zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande,
- 2) zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes, sowie zur Düngung,
- 3) zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden,
- 4) zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genussmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwässern und Bädern.

Salz, welches zu den unter 2. und 4. bezeichneten Zwecken verwendet werden soll, muß vor der abgabefreien Verabfolgung unter amtlicher Aufsicht denaturirt, d. h. zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht werden. In den Fällen zu 3. muß die Menge des verbrauchten Salzes unter stehender steuerlicher Kontrolle vollständig nachgewiesen werden. Läßt sich ein solcher Nachweis nicht vollständig führen, so kann die abgabefreie Verabfolgung von Salz, beziehungsweise die Erstattung der erlegten Steuer nur auf private Rechnung stattfinden.

##### B. Auf private Rechnung kann außer dem vorstehend gedachten Falle Salz abgabefrei verabfolgt werden:

- 1) zu Unterstützungen bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeits-Anstalten,
- 2) zu Deputaten (Salz-Naturalabgaben), auf deren abgabefreie Verabfolgung die Berechtigten Anspruch haben,
- 3) zur Nachpökung von Heringen.

##### C. Zur Hälfte auf Vereinsrechnung und zur anderen Hälfte auf private Rech-